

Amtsblatt für den Flecken Delligsen



veröffentlicht am: 15. Dezember 2025

Jahrgang 2025

Nr. 7/2025 Delligsen, den 15. Dezember 2025

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung) vom 15.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024	2
2	4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2024	3
3	3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024	6
4	Richtlinien über die Ehrungen im Flecken Delligsen	9



3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung) vom 15.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/ 15.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 15.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung) vom 15.09.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2

In der Anlage 2 zur Satzung werden die Zeilen der Mitgliedsgemeinden Flecken Delligsen und Gemeinde Holle wie folgt gefasst:

Flecken Delligsen	ja
Gemeinde Holle	ja

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Peine, 12.12.2025

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher



4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/15.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 15.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2

a) Ziffer 1 Buchstabe a der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„a) Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
	Grundgebühr (in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)	Mengengebühr (in € pro m³ Schmutzwasser)	Gebühr (in € pro m² maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)
Solidargebiet	132,00 €/Jahr	4,48 €/m³	0,51 €/m²/Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	108,00 €/Jahr	3,80 €/m³	0,42 €/m²/Jahr
Gemeinde Vechelde	84,00 €/Jahr	3,47 €/m³	0,44 €/m²/Jahr

“



b) Ziffer 1 Buchstabe b der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„b) Starkverschmutzerzuschlag bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (Wert x der Formel in § 6 Abs. 4)	Mengenabhängiger Gebührenanteil (Wert y in der Formel in § 6 Abs. 4)
Solidargebiet	0,41	0,59
Samtgemeinde Baddeckenstedt	0,29	0,71
Gemeinde Vechelde	0,38	0,62

c)

Ziffer 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Selbstanlieferung (in € pro m³ Schmutzwasser)	95,82 €/m³
Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Selbstanlieferung (in € pro m³ Schmutzwasser)	2,60 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Selbstanlieferung (in € pro m³ Fäkalschlamm)	188,52 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Selbstanlieferung (in € pro m³ Fäkalschlamm)	64,36 €/m³

“

d) Ziffer 2 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„2. Beiträge

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)
Solidargebiet	9,46 €/m²	2,92 €/m²
Samtgemeinde Baddeckenstedt	10,03 €/m²	3,60 €/m²
Gemeinde Vechelde	10,31 €/m²	4,64 €/m²

“



Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Peine, 12.12.2025

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher



3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189), i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/15.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 15.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

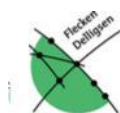
Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Kostentarif

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr bis höchstens
Bearbeitung eines Antrags auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (je 10 Min.)	11,00 €	65,00 €
Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung eines weiteren Grundstückanschlusses (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €



Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Grundstücksanschlusses (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	98,00 €	390,00 €
Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit nicht bereits von Ziffer 5 oder Ziffer 6 umfasst (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	98,00 €	390,00 €
Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Mischwasserkalkulation (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung, soweit kein Fall von Ziffer 1 vorliegt (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen (mind. 1 Stunde maximal 7 Stunden)	65,00 €	455,00 €
Bearbeitung eines Antrages auf Berücksichtigung vermindert versiegelter Flächen und auf mindernde Berücksichtigung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (je 10 Minuten)	11,00 €	65,00 €
Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur direkten Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in Papierform (pauschal)	44,00 €	je zusätzlicher Plan plus 8,50 €
Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in digitaler Form (je 30 Minuten)	33,00 €	98,00 €
Erstellung einer Zwischenabrechnung (auf Antrag oder außerhalb der regulären Abrechnungszeiträume) (je 30 Minuten)	33,00 €	98,00 €
Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind (je Stunde)	65,00 €	

“



Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Peine, 12.12.2025

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher



Richtlinien über die Ehrungen im Flecken Delligsen

Der Rat des Fleckens Delligsen hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Richtlinien über Ehrungen im und durch den Flecken Delligsen beschlossen:

Mit den nachfolgenden Richtlinien unterstreicht der Flecken Delligsen den Stellenwert des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements. Die Gemeinde hebt die Vielfalt der heutigen Formen des Ehrenamtes hervor. Darüber hinaus würdigen sie herausragende Leistungen und Erfolge. Diese Richtlinien sollen auch andere Personen aus dem Flecken Delligsen zum Engagement für das Gemeinwohl ermutigen.

Geehrt werden sollen vor allem Personen oder Gruppen, die sich in besonderem Maße für das Gemeinwohl engagieren oder für die Entwicklung und das Ansehen der Gemeinde eingesetzt haben. Außerdem sollen Personen und Gruppen geehrt werden, die den Flecken Delligsen durch besondere gezeigte Leistungen über die Gemeindegrenzen hinaus positiv vertreten und dargestellt haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei allen Personenbezeichnungen die männliche Schreibweise benutzt. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter.

§ 1

Verfahren

- (1) Es handelt sich in § 1 um allgemein gültige Regelungen über das Verfahren in dieser Richtlinie, es sei denn, es wurde in dem speziellen Paragraphen eine abweichende Regelung getroffen.
- (2) Vorschlagsberechtigt für Ehrungen ist jeder Einwohner, jeder Verein/Verband im Flecken Delligsen, insbesondere jedes Rats- oder Ortsratsmitglied sowie der Bürgermeister.
- (3) Die Vorschläge sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Antrag ist zu begründen mit Darstellung der besonderen Leistungen der zu ehrenden Person oder Gruppe.
- (4) Über alle Auszeichnungen hinaus bleibt es dem Rat vorbehalten, Personen oder Gruppen bei vergleichbaren oder besonderen einmaligen Leistungen außerhalb dieser Richtlinie zu ehren. Die Beratungen finden grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (5) Die Ehrungen finden in der Regel im Rahmen einer Ratssitzung statt, es sei denn, dass in diesen Ehrungsrichtlinien eine andere Regelung vorgesehen ist.
- (6) Grundsätzlich werden im Rahmen der Auszeichnung ein Blumenstrauß und eine Urkunde überreicht.



- (7) Zu erfolgten Ehrungen verfasst der Flecken Delligsen grundsätzlich einen Bericht für die öffentlichen Medien (z.B. Presse, Internet), allerdings nur mit dem Einverständnis der zu ehrenden Person oder Gruppe.
- (8) Ein Anspruch auf Ehrung aufgrund des eingegangenen Vorschlags besteht nicht. Die Ablehnung einer Verleihung wird nicht begründet.
- (9) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt.
- (10) Ehrungen nach diesen Richtlinien nimmt grundsätzlich der Bürgermeister oder ein ehrenamtlicher Stellvertreter (§ 81 Abs. 2 NKomVG) in feierlicher Form vor.
- (11) Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Die Zuständigkeit und das Verfahren liegen ausschließlich beim Gemeinderat, der darüber in nichtöffentlicher Sitzung berät und beschließt.

§ 2

Verleihung eines Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die der Flecken Delligsen zu vergeben hat (§ 29 Abs. 1 NKomVG). Die Zuständigkeit liegt hierfür ausschließlich beim Rat (§ 58 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG). Die Beratungen finden grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung sind deshalb besondere Verdienste um die Gemeinde. Das Ehrenbürgerrecht ist für solche Verdienste um den Flecken Delligsen Personen vorbehalten, die über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes politisches, soziales, sportliches, kulturelles, oder mitmenschliches Engagement erworben werden.
- (3) Über die Verleihung des „Ehrenbürgerrechts“ wird eine Ehrenurkunde erstellt.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und sonstige Ehrenbezeichnungen verschaffen dem zu Ehrenden durch den damit verbundenen Ansehensgewinn einen immateriellen Vorteil; zusätzliche materielle Begünstigungen werden in diesem Rahmen nicht gewährt.
- (5) Der Flecken Delligsen kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen (§ 29 Abs. 2 NKomVG).
- (6) Das Ehrenbürgerrecht ist nicht übertragbar oder vererbbar und erlischt spätestens mit dem Tod.
- (7) Beim Ableben eines Ehrenbürgers der Gemeinde erscheint ein Nachruf in den örtlichen Medien (z.B. Presse, Schaukästen). Die Hinterbliebenen erhalten grundsätzlich ein Kondolenzschreiben. Es erfolgt die Niederlegung eines Kranzes im Wert von bis zu 150 € oder eine Spende über einen ähnlichen Betrag. Der Bürgermeister hält nur auf Wunsch der Angehörigen eine Trauerrede. Beides soll mit den Angehörigen abgestimmt werden.



§ 4

Verleihung einer Ehrenbezeichnung

- (1) An ausscheidende bzw. an ausgeschiedene ehrenamtlich Tätige und freie Mandatsträger (z. B. Rats- und Ortsratsmitglieder) oder an engagierte Einwohner, die sich außerordentlich zum Wohl des Flecken Delligsen eingesetzt haben, können Ehrenbezeichnungen verliehen werden.
- (2) Über die Ehrenbezeichnungen entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung wird eine Ehrenurkunde erstellt.
- (4) Auf die Verleihung von Ehrenbezeichnungen für aktive Rats- und Ortsrattätigkeit wird grundsätzlich verzichtet.
- (5) Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung an Bürger ist möglich (Ehrenortsvorsteher, Ehrengemeindebrandmeister usw.). Der Bürger muss mindestens drei Wahlperioden als Ratsmitglied bzw. Ortsratsmitglied oder Ehrenbeamter tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sein.
- (6) Beim Tod verdienter Persönlichkeiten erscheint ein Nachruf in der örtlichen Presse. Des Weiteren erfolgt die Niederlegung eines Kranzes im Wert von bis zu 100 € oder eine Spende über einen ähnlichen Betrag. Der Bürgermeister hält auf Wunsch der Angehörigen eine Trauerrede. Von einer öffentlichen Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht. Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ehrung von Mandatsträgern

- (1) Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder werden für die Tätigkeit im Gemeinde- oder Ortsrat wie folgt geehrt:

10-jähriges Jubiläum	Urkunde, Präsent im Wert von 30 Euro, Blumen,
20-jähriges Jubiläum	Urkunde, Präsent im Wert von 50 Euro, Blumen,
25-jähriges Jubiläum	Urkunde, Präsent im Wert von 100 Euro, Blumen,
30-jähriges Jubiläum	Urkunde, Präsent im Wert von 120 Euro, Blumen,
35-jähriges Jubiläum	Urkunde, Präsent im Wert von 130 Euro, Blumen,
40-jähriges Jubiläum	Urkunde, Präsent im Wert von 140 Euro, Blumen.

- (2) Bei einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Rat und im Ortsrat der Ortschaft Grünenplan bleibt die Mitgliedschaft im Ortsrat unberücksichtigt, wenn die Anzahl der zu ehrenden Jahre übereinstimmt.



(3) Scheidet ein Mandatsträger mit dem Ablauf der Wahlperiode aus allen Gremien aus, so werden diese ausgeschiedenen Rats- und Ortsratsmitglieder zu der nächsten konstituierenden Sitzung eingeladen. Falls sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, wird der Dank durch einen persönlichen Besuch des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters ausgesprochen.

(4) Weiterhin erfolgen in folgenden Fällen Gratulationen an Mandatsträger:

Geburtstage	schriftliche Gratulation durch den Bürgermeister, Ortsbürgermeister oder Stellvertreter, bei runden Geburtstagen zusätzlich ein Präsent im Wert von 20 Euro
-------------	---

Silberne Hochzeit	Gratulation durch den Bürgermeister, Ortsbürgermeister oder Stellvertreter, Geschenk im Wert von 25 Euro, Blumenschale
-------------------	--

Goldene Hochzeit	Gratulation durch den Bürgermeister, Ortsbürgermeister oder Stellvertreter, Geschenk im Wert von 50 Euro, Blumenschale
------------------	--

(5) Beim Ableben eines aktiven Gemeinderats- oder Ortsratsmitgliedes erscheint ein Nachruf in der Tageszeitung. Es erfolgt die Niederlegung eines Kranzes im Wert von bis zu 150 € oder eine Spende über einen ähnlichen Betrag. Auf Wunsch der Angehörigen hält der Bürgermeister eine Trauerrede. Die Hinterbliebenen erhalten grundsätzlich ein Kondolenzschreiben.

(6) Bei einem ausgeschiedenen Gemeinderats- oder Ortsratsmitgliedes, das über zwei Wahlperioden in einem Gremium tätig war, gilt Abs. 5 entsprechend. Bei ausgeschiedenen Gemeinderats- bzw. Ortsratsmitgliedern, die kürzer im Amt waren, erfolgt kein Nachruf in der Presse. Die Hinterbliebenen erhalten grundsätzlich ein Kondolenzschreiben

(7) Die Absätze (1) und (6) gelten für Ortsvorsteher entsprechend.

§ 6

Ehrungen im Bereich des Sports

(1) Der Flecken Delligsen ehrt

1. Sportler der Sportvereine aus dem Flecken Delligsen
2. Schüler mit Wohnsitz im Flecken Delligsen und Schüler der Delligser Schulen,
3. die im abgelaufenen Kalenderjahr bei Meisterschaften besondere sportliche Leistungen erzielt haben,
4. Sportlerinnen und Sportler, die im Bereich des Fleckens Delligsen wohnen und für einen Verein außerhalb des Bereiches des Fleckens Delligsen starten.



(2) Urkunde und Pokal erhalten:

1. Mannschaften und Einzelsportler, die bei Landesmeisterschaften den 1. bis 3. Platz erreicht haben, sofern eine Qualifikation vorausgegangen ist. Für die Plätze 4 bis 10 wird ein Anerkennungsschreiben des Bürgermeisters übermittelt.
2. Mannschaften und Einzelsportler, die bei Norddeutschen Meisterschaften eine Platzierung (1. bis 5. Platz) erreicht haben, sofern eine Qualifikation vorausgegangen ist.
3. Mannschaften und Einzelsportler, die bei Deutschen Meisterschaften eine Platzierung erreicht haben, sofern eine Qualifikation vorausgegangen ist.
4. Mannschaften und Einzelsportler, die in einem Schuljahr im Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ auf Landesebene den 1. bis 3. Platz erreicht haben oder den Entscheid auf Bundesebene erreicht haben.

Die Meisterschaften müssen von den zuständigen Sportfachverbänden anerkannt sein.

(3) Anträge auf Ehrungen sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres beim Flecken Delligsen - Fachbereich 1- zu stellen. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über die erbrachte Leistung vorzulegen.

(4) Über die Vergabe der Ehrung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(5) Die Ehrung erfolgt mit einer Urkunde, die über die zu ehrende sportliche Leistung Aufschluss gibt. Des Weiteren erhalten die zu ehrenden einen Pokal mit dem Wappen des Fleckens Delligsen und dem Text „für besondere sportliche Leistungen“ sowie einer Namensplakette und dem Jahr. Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jedes Mitglied einen Pokal mit Urkunde.

Weist ein Sportler oder eine Mannschaft in einem Jahr mehrere Erfolge auf, die zu einer Ehrung berechtigen, so wird die Ehrung nur für den höchsten einzustufenden Erfolg vorgenommen.

(6) Die Ehrung wird dem Sportler nur einmal in jeder Leistungsklasse bzw. Altersklasse einer Sportdisziplin verliehen.

(7) Die Ehrung findet in der Regel in der letzten Ratssitzung vor den Sommerferien statt.

§ 7

Ehrungen im Bereich der Kultur

(1) Der Flecken Delligsen wertschätzt herausragendes Engagement und würdigt öffentlich und gezielt das Ehrenamt für besondere Leistungen im kulturellen Leben im Flecken Delligsen.



- (2) Die ehrenamtliche Tätigkeit muss folgende Auswahlkriterien erfüllen:
 - Tätigkeit in besonderer und herausragender Art und Weise,
 - ohne Vergütung,
 - zum Wohl der Allgemeinheit,
 - kontinuierlich und vorbildlich.
- (3) Anträge auf Ehrungen sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres beim Flecken Delligsen zu stellen.
- (4) Über die Vergabe der Ehrung entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Die Ehrung erfolgt mit einer Urkunde, die über das kulturelle Wirken Aufschluss gibt. Des Weiteren erhalten die zu Ehrenden einen Pokal mit dem Wappen des Fleckens Delligsen und dem Text „für besondere kulturelle Leistungen“ sowie einer Namensplakette und dem Jahr der Ehrung.
- (6) Die Ehrung findet in der Regel in der letzten Ratssitzung vor den Sommerferien statt.

§ 8

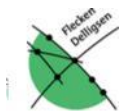
Ehrungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Der Flecken Delligsen ehrt Feuerwehrkameraden für ihr Engagement und ihren Einsatz im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Im Bereich der Jugendfeuerwehr werden die Jugendfeuerwehrkameraden nach dem Erreichen der Leistungsspange geehrt: Als Anerkennung für die Leistungsspange wird ein Präsent im Wert von 25 € gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach dem erfolgreichen Abschluss der modularen Grundlagenausbildung (Teil 1 und Teil 2) ein Präsent im Wert von 30 €.
- (4) Die Aufstellung der zu ehrenden Feuerwehrkameraden wird bis spätestens zum 31.01. des Jahres, in dem die Ehrungen stattfinden sollen, von der Feuerwehr bei der Gemeinde eingereicht.
- (5) Die Ehrungen werden in der letzten Ratssitzung vor den Sommerferien vom Bürgermeister oder einem Stellvertreter durchgeführt.
- (6) Mehrfache Auszeichnungen sind möglich. Die mehrfache Verleihung der gleichen Art der Auszeichnung ist nicht vorgesehen.

§ 9

Firmeneröffnung und -jubiläen

- (1) Firmen (Gewerbe im Vollbetrieb), die den Hauptsitz ihres Unternehmens im Flecken Delligsen eröffnen, erhalten zur Eröffnung eine Blume oder ein Präsent im Wert von 25 € und eine Glückwunschkarte.



(2) Firmen mit Hauptsitz im Flecken Delligsen erhalten zu Firmenjubiläen ein Glückwunschsreiben und eine Blume oder ein Präsent im Wert von 25 €.

(3) Voraussetzung für das Überreichen eines Geschenkes ist der Erhalt einer offiziellen Einladung oder die Teilnahme eines Repräsentanten des Flecken Delligsen an den Feierlichkeiten.

§ 10

Vereinsjubiläen

(1) Vereine, die ihren Sitz im Flecken Delligsen haben, erhalten zum Vereinsjubiläum ein Präsent im Wert von 50 € überreicht vom Bürgermeister, dessen ehrenamtlichen Stellvertretern oder in Absprache auch vom Ortsbürgermeister. Voraussetzung für das Überreichen eines Geschenkes ist der Erhalt einer offiziellen Einladung oder die Teilnahme eines Repräsentanten des Fleckens Delligsen an den Feierlichkeiten.

(2) Voraussetzung für das Überreichen eines Geschenkes ist der Erhalt einer offiziellen Einladung oder die Teilnahme eines Repräsentanten des Fleckens Delligsen an den Feierlichkeiten.

§ 11

Altersjubiläen

(1) Zum 80. Geburtstag erfolgt eine schriftliche Gratulation durch den Bürgermeister und den Ortsbürgermeister oder Ortsvorsteher.

(2) Geschenke an ältere Einwohner werden einheitlich in allen Ortsteilen zum 85., zum 90., zum 95. Lebensjahr und ab dem 100. Lebensjahr jährlich vergeben.

(3) Hierfür wird eine Wertgrenze in Höhe von 25 € festgelegt.

(4) Die Geschenke werden vom Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, den ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeistern, dem Bürgermeister, dem stellv. Ortsbürgermeister oder, soweit hiervon niemand verfügbar ist, von einem anderen Mitglied des Gemeinde- bzw. Orsrates übergeben.

§ 12

Ehejubiläen

(1) Die Wertgrenze für Geschenke ab der „Goldenen Hochzeit“ liegt in allen Ortsteilen bei 45 €.



(2) Die Geschenke werden vom Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, den ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeistern, dem Bürgermeister dem stellv. Ortsbürgermeister oder, soweit hiervon niemand verfügbar ist, von einem anderen Mitglied des Gemeinde- bzw. Orsrates übergeben.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien über die Ehrungen im Flecken Delligsen treten am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Fleckens Delligsen für die Sportlerehrung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.03.2017 außer Kraft.

Delligsen, 04.12.2025

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

gez. Willudda
Willudda



